



20. Wahlperiode

Froschs

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 20/8404
02105h2 Rd

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten)

Betrieb von Wildkameras und Datenschutz

Vorbemerkung:

Am 1. April 2022 hat das Hessische Umweltministerium ein Merkblatt zum datenschutzkonformen Betrieb von Tierbeobachtungskameras veröffentlicht. Demnach sei das „rein private Betreiben von Tierbeobachtungskameras im öffentlichen zugänglichen Raum und somit auch der freien Landschaft, das heißt im Wald und in der Feldflur“ im Sinne der Datenschutzgrundverordnung grundsätzlich nicht erlaubt.

Die Nutzung von Tierbeobachtungskameras sei nur im Ausnahmefall zulässig. Bei geplanter Überwachung von Wildtieren in der Nacht, müsse die Kamera tagsüber ausgeschaltet werden. Darüber hinaus sei eine Hinweisbeschilderung anzubringen. Bildersequenzen dürften nur mit „einigen Sekunden“ Abstand aufgenommen werden. Um zu verhindern, dass versehentlich ein Mensch aufgenommen wird, solle die Kamera maximal auf 1 Meter Höhe angebracht und direkt auf den Boden oder in den Himmel ausgerichtet werden. Außerdem seien Daten innerhalb von 72 Stunden zu löschen.

Ein Verstoß gegen die genannten Grundsätze könne laut Ministerium mit Bußgeldern bis zu zwanzig Millionen Euro belegt werden.

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist nach den Maßgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des BWaldG und des § 15 Abs. 2 bis 4 HWaldG grundsätzlich erlaubt. Von diesem Betretungsrecht ausgenommen sind gemäß §16 (1) des HWaldG jagdliche Einrichtungen, wie zum Beispiel Kurrungen und Fallen sowie sämtliche Verjüngungsflächen. Außerdem ist es gemäß §23 (11) des HJagdG verboten, befestigte Wege zur Nachtzeit zu verlassen, sofern dabei Wild gestört wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung Wildkameras für die praktische Jagdausübung bei?
2. Welche Zwecke erfüllt der Einsatz von Wildkameras aus Sicht der Landesregierung für die praktische Jagdausübung?
3. Gelten die Einschränkungen und Hinweise des Ministeriums auch für Verjüngungsflächen, Waldflächen und Waldwege, auf denen Holzerntearbeiten

und andere gefahrgeneigte Waldarbeiten durchgeführt werden sowie forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen, die gemäß §16 (1) HWaldG vom allgemeinen Betretungsrecht des Waldes ausgenommen sind? (Bitte mit Begründung)

4. Hält es die Landesregierung für praxistauglich, alle Kameras, die zur Beobachtung des Wildes bei Nacht genutzt werden, tagsüber auszuschalten?
5. Hält die Landesregierung den Hinweis auf mögliche Bußgelder von bis zu 20 Millionen Euro in Bezug auf den Einsatz von Wildkameras im Wald für realistisch?
6. Wie viele Bußgeldbescheide wurden mit Bezug auf Verstöße gegen die DS-GVO beim Einsatz von Wildkameras im Wald seit 2019 in Hessen pro Jahr ausgestellt?
7. In welcher Höhe wurden seit 2019 pro Jahr Bußgelder im Bezug auf Verstöße gegen die DS-GVO beim Einsatz von Wildkameras im Wald vereinnahmt?

Wiesbaden, den 03. Mai 2022



Wiebke Knell